KOMMUNALPOLITIK IST FRAUENSACHE

Arbeitskreis
Kommunaler
Gleichstellungsbeauftragter
Landkreis Mainz-Bingen

HANDBUCH FÜR NEUEINSTEIGERINNEN

Inhaltsverzeichnis

		Seite
1.	**Einleitung**	**3**
2.	**So kommen Sie in die Kommunalpolitik**	**5**
2.1.	Wie werden Sie Ratsmitglied?	5
2.2.	Mit oder ohne Partei?	5
2.3.	Wie viel Zeit müssen Sie investieren?	5
2.4.	Was erleichtert Ihnen den Einstieg?	6
2.5.	Eine Frau allein macht noch keine weibliche Politik	7
2.6.	Finanzielle Aspekte	8
2.7.	Frauen wählen Frauen oder Wählen Sie Frauen?!	8
3.	**Kommunalpolitische Grundlagen**	**9**
3.1.	Rechtliche Grundlagen	9
3.2.	Aufbau der Kommunalverwaltung in Rheinland-Pfalz	11
3.3.	Gemeinden (Orts- oder verbandsfreie Gemeinde)	11
3.3.1.	Organe der Gemeinde	11
3.3.2.	Aufgaben der Gemeinde	12
3.3.2.1.	Grundzüge lokaler Planung	12
3.3.3.	Finanzierung der Gemeinde	13
3.4.	Verbandsgemeinde	15
3.5.	Landkreis	15
3.6.	Kommunale Spitzenverbände in Rheinland-Pfalz	16
4.	**Kommunalpolitische Arbeit**	**16**
4.1.	Parteien und freie Wählergruppen	16
4.2.	Fraktionen	17

4.3. Ausschüsse 17
4.4. Gemeinderat 18
4.5. Mitwirkungsmöglichkeiten der Einwohnerinnen und Einwohner am kommunalpolitischen Geschehen 19

5. Schlussbemerkung 22

Anhang 23
A 1 Aufgaben der Verbandsgemeinde
A 2 Aufgaben des Kreises
A 3 Verwaltungshaushalt
A 4 Vermögenshaushalt
A 5 Einzelpläne im Haushaltsplan
A 6 Einnahme- und Ausgabearten

Literaturhinweise 29

Veranstaltungshinweise 30

1. Einleitung

Am 19. Januar 1919 durften die Frauen in Deutschland zum ersten Mal in der deutschen Geschichte an die Wahlurnen treten. Sie wählten damals die Mitglieder der Weimarer Nationalversammlung.

Frauen üben heute selbstverständlich ihr aktives Wahlrecht aus – das ist nichts Besonderes mehr. Doch wie sieht es mit dem „gewählt werden“ aus? Klar, das passive Wahlrecht steht Frauen genauso zu wie Männern – und es gibt auch immer mehr Frauen in den Räten und Parlamenten.
Allerdings: In den Stadt- und Gemeinderäten wird die Politik nach wie vor überwiegend von Männern gemacht. Nach der letzten Kommunalwahl betrug der Anteil der weiblichen Mitglieder im Landkreis Mainz-Bingen im Kreistag 36%, in den Räten der Verbandsgemeinden, der Städte Bingen und Ingelheim und der verbandsfreien Gemeinde Budenheim durchschnittlich 22,7% und in den Räten der Ortsgemeinden im Schnitt nur 18,9 %.

Was bedeutet kommunalpolitische Arbeit?

Kommunalpolitische Arbeit beschäftigt sich mit vielen Fragen, wie z. B.:
Brauchen wir einen neuen Kindergarten? Welche Öffnungszeiten der Einrichtungen werden beiden Elternteilen gerecht? Soll ein neues Baugebiet geplant werden? Wie kann unbelebten Plätzen in Dörfern und Städten entgegenwirkt werden? Brauchen wir ein erweitertes Angebot an Pflegeheimen oder sozialen Diensten?
All dies sind Fragen, die in besonderem Maße die Lebenswelt von Frauen betreffen. Jedoch haben Frauen oft das Gefühl, dass diese Themen, die das Zusammenleben von Menschen bestimmen, wenig Eingang in die Politik finden bzw. dass die weibliche Perspektive dieser Problemfelder wenig Berücksichtigung findet.
Frauen sind in der Regel für die Betreuung und Versorgung der Familie zuständig und verbringen dadurch oft einen größeren Teil ihres Lebens in der Wohngemeinde als Männer. Da aber wenige Frauen in politischen Gremien vertreten sind, finden frauenpolitische Forderungen wenig Eingang in die Kommunalpolitik.

Dabei ist es nicht so, dass Frauen sich nicht politisch engagieren. Sie arbeiten häufig ehrenamtlich in der Elternarbeit von Kindergärten oder Schulen, in Kirchen, Vereinen, Bürgerinitiativen.
Frauen sind aber seltener in Parteien oder freien Wählergruppen zu finden. Das hat zum einen damit zu tun, dass das Parteiengerangel und die stark formalisierte Art der politischen Arbeit auf viele Frauen eher abschreckend wirkt. Zum anderen erleben Frauen Politik häufig anders als Männer. Sie verbinden mit Politik zunächst eine Situation, die ihr Leben direkt berührt, z.B. wenn sie auf spezielle Bus- oder Zugverbindungen angewiesen sind oder wenn die Öffnungszeiten in den Kindergärten so unflexibel sind, dass eine Vereinbarung von Berufstätigkeit und Kinderbetreuung nicht möglich ist.
In der von Männern geprägten Politik werden z.B. zwar Kindergartenplätze zur Verfügung gestellt, wie sich das aber in der täglichen Praxis gestaltet, wird häufig nicht hinterfragt.
Frauen finden sich in einer solchen Politik oft nicht wieder.

Da gibt es nur eine Lösung: Frauen müssen an den Stellen, an denen wichtige Entscheidungen getroffen werden, vertreten sein und mitentscheiden! Nur so kann sich die Politik verändern und die Lebenswelten von Frauen stärker berücksichtigen.

Das vorliegende Handbuch soll einen ersten Überblick für kommunalpolitische Neueinsteigerinnen bieten und Unterstützung geben, damit Frauen motiviert werden, sich kommunalpolitisch zu engagieren.

Auf dass sich viele Frauen trauen und die Politik ein Stück weiblicher wird!

2. So kommen Sie in die Kommunalpolitik

2.1. Wie werden Sie Ratsmitglied?

Wenn Sie mindestens 18 Jahre alt und EU-Staatsangehörige sind sowie seit mindestens 3 Monaten in einer rheinland-pfälzischen Gemeinde mit Hauptwohnsitz wohnen, sind Sie **Bürgerin** dieser Gemeinde. Sie sind berechtigt, in Ihrer Gemeinde, Verbandsgemeinde oder Ihrem Landkreis ein Mandat als Rats- oder Ausschussmitglied zu übernehmen.

2.2. Mit oder ohne Partei?

Der übliche Weg in die Politik führt über eine Partei oder eine Wählergruppe. Wenn Sie bereits Mitglied einer Partei sind oder es werden wollen, sprechen Sie Ihre(n) Ortsvorsitzende(n) an und bekunden Sie Ihr Interesse an einer aktiven Mitarbeit. Sie werden bestimmt mit offenen Armen empfangen.
Bei vielen Frauen haben die Parteien jedoch keinen besonders guten Ruf, viele Interessierte wollen erst einmal ohne Parteizugehörigkeit in die Räte oder Ausschüsse einziehen. Das ist natürlich auch möglich. Sie können sich entweder einer freien Wählergruppe anschließen, wenn es eine solche in Ihrer Gemeinde gibt. Sie können sich aber auch mit einer Partei in Verbindung setzen, mit der Sie sympathisieren oder die Ihnen politisch nahe steht. In der Regel werden neue Mitstreiterinnen, auch wenn sie keine Parteimitglieder sind, gerne willkommen geheißen.

2.3. Wie viel Zeit müssen Sie investieren?

Bevor Sie sich in die Kommunalpolitik stürzen, machen Sie sich klar, wie viel Zeit das kostet und überlegen Sie, wie Sie sich möglichst die Unterstützung Ihrer Familie sichern. Für ein Engagement in Ihrem Ortsgemeinde-, Verbandsgemeinde- bzw. Stadtrat oder Kreistag müssen Sie folgende Termine einkalkulieren:

Fraktionssitzung

Je nach örtlichen Gegebenheiten finden die Besprechungen innerhalb der Fraktion nur vor Ratssitzungen, vor wichtigen Ausschusssitzungen oder in einem regelmäßigen Turnus statt.

Ausschusssitzung

Die Häufigkeit der Ausschusssitzungen variieren je nach örtlichen Gegebenheiten und Art des Ausschusses. Jedes Mitglied in einem Ausschuss hat auch ein Ersatzmitglied, das bei Verhinderung einspringt.

Ratssitzung

Die Anzahl der Ratssitzungen ist ebenfalls von Gemeinde zu Gemeinde unterschiedlich, je nach örtlichen Gepflogenheiten und anstehenden Themen. In den Schulferien gibt es in der Regel keine Rats- und Ausschusssitzungen. Die Sitzungszeiten sind örtlich unterschiedlich, meist liegen sie am frühen Abend.

2.4. Was erleichtert Ihnen den Einstieg?

Sind Sie bereits in einem Elternbeirat der Schule oder des Kindergartens tätig? Engagieren Sie sich ehrenamtlich bereits in einer Kirchengemeinde, einem Verein, einer Bürgerinitiative oder einem anderen Bereich? Dann haben Sie die besten Voraussetzungen, um in ein kommunalpolitisches Gremium gewählt zu werden, denn Sie sind in Ihrem Ort bekannt und haben bereits Erfahrungen im sogenannten "vorpolitischen“ Bereich gesammelt. Doch auch, wenn Sie diese Voraussetzungen nicht erfüllen, denken Sie daran: Ein hoher **Bekanntheitsgrad** ist ein wichtiger Faktor für einen guten Wahlerfolg.

Gut ist es außerdem, wenn Sie einen bestimmten **Interessenschwerpunkt** haben, den Sie in der Kommunalpolitik verfolgen wollen, egal ob es sich um Arbeit, Kindergarten, Spielplätze, Verkehrsberuhigung, Busanbindung, Umweltschutz oder, oder, oder ... handelt. Vielleicht haben Sie auch durch Ihre derzeitige oder eine frühere Berufstätigkeit einen fachlichen Schwerpunkt, der sich gut in die Kommunalpolitik einbringen lässt.

Jedoch Vorsicht: Lassen Sie sich möglichst nicht nur auf „frauentypische“ Bereiche festlegen, denn wer z. B. einen Familienetat verwaltet, kann auch sehr gut mit dem Haushalt einer Gemeinde umgehen!

Die **Mitarbeit in einem Ausschuss** kann ein guter Einstieg in die Kommunalpolitik sein. Hier können Sie Ihre fachlichen Kenntnisse einbringen und gleichzeitig ein bisschen in die Politik „reinschnuppern“. Das ist besonders sinnvoll, wenn Sie bisher noch gar nicht kommunalpolitisch aktiv waren oder (noch) nicht so viel Zeit aufwenden können oder wollen. Wenden Sie sich am besten an ein Ratsmitglied aus der Partei oder Wählergruppe, die Ihnen am nächsten steht und bieten Sie Ihre Mitarbeit an.

2.5. Eine Frau allein macht noch keine weibliche Politik

Die Strukturen in den politischen Gremien haben sich – bedingt durch die jahrzehntelange weitgehende Abwesenheit von Frauen – überwiegend auf die Bedürfnisse von Männern ausgerichtet. Die Zeiten von Sitzungen sind oft an den Berufsalltag von Männern angepasst, ohne Rücksichtnahme auf Familienpflichten. Männlicher Sprachstil, männlich geprägte Umgangsformen und Rituale sind oft um so ausgeprägter, je weniger Frauen in den Ausschüssen und Gremien vertreten sind. Machen Sie sich darauf gefasst – aber lassen Sie sich nicht davon einschüchtern!

Es kann Ihren Einstieg in die „Männerdomäne Politik“ erleichtern, wenn Sie sich mit anderen Frauen zusammentun. Gibt es eine oder mehrere Mitstreiterinnen in Ihrer Gemeinde, mit der oder denen Sie gemeinsam einsteigen können? Gibt es bereits Ratsmitglieder, von denen Sie Unterstützung bekommen können? Wenn nicht, versuchen Sie, sich mit Frauen in anderen Gemeinden zu vernetzen.

Wichtig ist vor allem ein langer Atem! Rom wurde auch nicht an einem Tag erbaut und eingefahrene (männliche) Verhaltsweisen sind meist nicht in ein paar Wochen zu ändern. **Nur Mut – Veränderungen sind durch Vernetzung möglich !**

2.6. Finanzielle Aspekte

„Wer ein Ehrenamt oder eine ehrenamtliche Tätigkeit ausübt, hat Anspruch auf Ersatz seiner notwendigen baren Auslagen und des Verdienstausfalls. Personen, die keinen Verdienstausfall geltend machen können, können einen Nachteilsausgleich erhalten.(...). Das Nähere, insbesondere die Voraussetzungen und die Höhe, bestimmt die Hauptsatzung“[(1)] im Rahmen von Richtlinien des Landes Rheinland-Pfalz.[(2)] Es können **Sitzungsgelder** für Rats- und Ausschusssitzungen, pauschale **Aufwandsentschädigungen** (oder beides) und **Fahrtkosten** gezahlt werden. Der sogenannte **„Nachteilsausgleich“** kann z. B. der Ersatz von Kinderbetreuungskosten während abendlicher Sitzungen sein. Ehrenamtliche Kommunalpolitikerinnen und –politiker sind darüber hinaus **unfallversichert**. Näheres erfahren Sie durch einen Blick in die Hauptsatzung Ihrer Gemeinde.
Aber keine Illusionen: ein echtes Einkommen ist als Ratsmitglied nicht zu erzielen, es handelt sich lediglich um eine Entschädigung für aufgewendete Zeit und Kosten.

2.7. Frauen wählen Frauen oder Wählen Sie Frauen?!

Auch wenn Sie nicht selbst in einem kommunalpolitischen Gremium aktiv werden wollen, können Sie dazu beitragen, dass mehr Frauen in den Räten vertreten sind: Sie haben bei der Kommunalwahl genau so viele Stimmen wie es Sitze im Gemeinde- oder Stadtrat Ihres Ortes gibt. Diese Stimmen können Sie gezielt an Kandidatinnen vergeben.

---

(1) Ermächtigungsgrundlage §§ 24/18 Abs. 4 GemO und §§ 18/12 Abs. 4 LKO

(2) Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für kommunale Ehrenämter, 27.11.97
Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Rheinland-Pfalz, Nr. 25, 1997

Beispiel: Ihr Gemeinderat hat 12 Mitglieder, das heißt, Sie haben 12 Stimmen zu vergeben.
Dies können Sie folgendermaßen tun:
Sie können alle 12 Stimmen an einzelne Kandidatinnen vergeben. Jede einzelne Kandidatin kann bis zu maximal 3 Stimmen erhalten, auch wenn sie auf einem Wahlvorschlag mehrfach aufgeführt ist. Sie können Ihre 12 Stimmen auf einen oder auch auf mehrere Wahlvorschläge verteilen.
Sie können beispielsweise folgendermaßen wählen:
3 Stimmen an Renate Power auf dem Wahlvorschlag 1
3 weitere Stimmen an Sibylle Stark auf dem Wahlvorschlag 1
3 Stimmen an Birgit Hoch auf dem Wahlvorschlag 2
3 Stimmen an Susanne Mächtig auf dem Wahlvorschlag 3.

Mit dieser Methode – dem sogenannten „Kumulieren“, d. h. Anhäufen von Stimmen, können Sie gezielt Frauen wählen.

3. Kommunalpolitische Grundlagen

3.1. Rechtliche Grundlagen

Folgende rechtliche Grundlagen gelten für alle kommunalen Gebietskörperschaften:

Das **Grundgesetz** im Artikel 28 Abs.2 besagt:
Den Gemeinden muss das Recht gewährleistet sein, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. Auch die Gemeindeverbände haben im Rahmen ihres gesetzlichen Aufgabenbereiches nach Maßgabe der Gesetze das Recht der Selbstverwaltung.

In der **Landesverfassung** Art. 49 heißt es weiter:
Die Gemeinden sind in ihrem Gebiet unter eigener Verantwortung die ausschließlichen Träger der gesamten örtlichen öffentlichen Verwaltung.

Grundsätzlich gilt also, dass die Gemeinden in ihren Gebieten zunächst ausschließlich alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft selbst regeln können. In der Praxis gibt es natürlich mehrere Einschränkungen und Grenzen. Teile der Verwaltungsaufgaben werden von den Verbandsgemeinden erledigt, da die kleineren Gemeinden dazu keine Möglichkeit haben. Finanzielle Möglichkeiten spielen hier ebenso eine Rolle wie die staatlichen Vorgaben für bundes- und landesweite Regelungen.

Auf kommunaler Ebene gibt es folgende gesetzliche Grundlagen:

- **Gemeindeordnung**
- **Landkreisordnung**
- **Kommunalwahlgesetz**
- **Kommunalwahlordnung**

Darüber hinaus gibt es eine Geschäftsordnung und eine Hauptsatzung, die von dem jeweiligen Rat verabschiedet wird. Diese sind bei der Verwaltung oder der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister zu erhalten.

In der **Hauptsatzung** ist die Zuständigkeitsabgrenzung zwischen Rat, Ausschüssen und Verwaltung geregelt, z. B. Bildung von Fachgremien, Anzahl und Aufgaben der Beigeordneten, Höhe der Aufwandsentschädigung.

In der **Geschäftsordnung** sind die Verfahrensabläufe für die Gremien geregelt.

3.2. Aufbau der Kommunalverwaltung in Rheinland - Pfalz

Die Kommunalverwaltung in Rheinland - Pfalz ist in drei Ebenen gegliedert:

<table>
<tr><td colspan="3">Obere Ebene:
Landkreise</td><td rowspan="3">Kreis-freie Städte</td></tr>
<tr><td>Mittlere Ebene:</td><td>Große kreisan-gehörige Städte</td><td>Verbands-gemeinden</td><td rowspan="2">Verbands-freie Gemeinden</td></tr>
<tr><td colspan="3">Untere Ebene:
Ortsgemeinden</td></tr>
</table>

Zum Landkreis Mainz-Bingen gehören die großen kreisangehörigen Städte Bingen und Ingelheim, die verbandsfreie Gemeinde Budenheim und die acht Verbandsgemeinden Nieder-Olm, Nierstein-Oppenheim, Bodenheim, Gau-Algesheim, Rhein-Nahe, Sprendlingen-Gensingen, Guntersblum und Heidesheimmit insgesamt 63 Ortsgemeinden.

3.3. Gemeinden (Orts- oder verbandsfreie Gemeinde)

Wir konzentrieren uns in diesem Handbuch besonders auf die Darstellung der Verhältnisse in den Ortsgemeinden, da der kommunalpolitische Einstieg für Frauen meist über Belange der Ortsgemeinde geht.

3.3.1. Organe der Gemeinde

Die Organe der Gemeinde sind für die Handlungsfähigkeit der Gemeinde nach innen und außen notwendig.

- Der **Gemeinderat/Stadtrat** ist als Vertretung der Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde/Stadt das willensbildende Organ bzw. **Beschlussorgan**. Er ist gewählte Volksvertretung. Daher ist es seine Aufgabe, die Interessen der Bürgerinnen und Bürger zu vertreten.

- Die **(Orts)bürgermeisterin/der (Orts)bürgermeister** ist das **ausführende Organ** der Beschlüsse des Gemeinderats.

3.3.2. Aufgaben der Gemeinde

Die Selbstverwaltung ist der oberste Grundsatz für die Gemeinde als kleinste Verwaltungseinheit in unserem staatlichen System. Sie besagt, dass alles, was hier selbst geregelt werden kann, auch hier geregelt wird, um die Autonomie weitgehend zu stärken.

Zu den **Selbstverwaltungsaufgaben** der Gemeinden gehören u. a.:
Bebauungspläne, Straßenbau und -unterhaltung, Instandsetzung von Feldwegen, Kommunale Kindergärten, Kinderspielplätze, Sportstätten, Dorfgemeinschaftshäuser, öffentliche Grünanlagen, Friedhofswesen, Fremdenverkehr.

3.3.2.1. Grundzüge lokaler Planung

Ein großer Teil der Aufgaben der Gemeinde befasst sich mit lokalen Bauplanungen.
Die Gemeinden sind für die Gestaltung ihres Gebietes grundsätzlich selbst zuständig.
Hier gilt es, öffentliche und private Belange zu koordinieren und eine geordnete Entwicklung innerhalb der Gemeindefläche zu ermöglichen.
Der **Bebauungsplan**, der von der Ortsgemeinde aufgestellt wird, setzt die verbindlichen Vorgaben für die Bebauung fest und konkretisiert dadurch den Flächennutzungsplan.

Im **Flächennutzungsplan** wird die Nutzungsart festgelegt. Er wird von der Verbandsgemeinde aufgestellt und ist verbindlich für die Gemeinde, unterliegt jedoch i. d. R. einer ständigen Fortschreibung.

Beide "Instrumente" ermöglichen es den Kommunen, die Entwicklung selbst zu bestimmen und sind daher wichtiger Bestandteil der kommunalen Aufgaben. Hier werden Interessen und Ziele verfolgt, die die Lebensumstände und -qualität jeder / jedes Einzelnen sehr stark prägen.
Die gesamte Infrastruktur

- Straßen
- Versorgungseinrichtungen (Geschäfte, Arztpraxen usw.)
- öffentliche Einrichtungen (Kindergärten, Schulen, Bibliotheken usw.)

wird dadurch bestimmt. Art, Umfang und Ausführung sind direkter Ausdruck politischen Willens.

3.3.3. Finanzierung der Gemeinde

Die rechtliche Grundlage für die finanzielle Verwaltung einer Gemeinde besteht in der Verabschiedung einer **Haushaltssatzung** als örtliches Recht. In der Haushaltssatzung werden die wichtigsten Eckpfeiler des Haushaltsplans zusammengefasst. Damit ist sie nichts anderes als das äußere Gewand des Haushaltsplans und besteht aus:

- Haushaltsplan (Gesamteinnahmen und -ausgaben)
- Kreditermächtigung (Investitionskredite)
- Verpflichtungsermächtigungen (Verpflichtungen für Investitionen in späteren Jahren)
- Kassenkredite (Kontokorrent)
- Steuerhebesätze (Grundsteuer, Gewerbesteuer)
- Abgabesätze (Wegebaubeiträge, Hundesteuer, etc.)

Der **Haushaltsplan** bildet die finanzielle Grundlage für das Verwaltungshandeln der Gemeinde. Er wird am Jahresende jeweils für das folgende Jahr aufgestellt, im Gemeinderat diskutiert und von ihm beschlossen.

Er enthält **Bestandteile** und **Anlagen**. Diese dienen der Darstellung der für das Haushaltsjahr errechneten oder geschätzten Einnahmen und Ausgaben.

Bestandteile:

- Gesamtplan
- Einzelpläne des Verwaltungs- und Vermögenshaushalts
- Sammelnachweise
- Stellenplan

Die **Anlagen** (Vorbericht, Finanzplan mit Investitionsprogramm, Übersichten über Verpflichtungsermächtigungen, Schulden und Rücklagen, Haushaltspläne der Eigenbetriebe) ermöglichen einen umfassenden Einblick in die Finanzlage und den Umfang der wirtschaftlichen Betätigung der Gemeinde und können als Hilfe dienen, wenn es um Detailfragen geht.
Der Haushaltsplan ist in **Verwaltungs- und Vermögenshaushalt** untergliedert. Der Verwaltungshaushalt enthält die laufenden Einnahmen und Ausgaben. Im Vermögenshaushalt werden die Einnahmen und Ausgaben veranschlagt, die zu einer Veränderung des Gemeindevermögens führen. Vergleicht man die Unterteilung mit der privaten Haushaltsführung, so wäre der Verwaltungshaushalt mit den Einnahmen und Ausgaben für den täglichen Lebensunterhalt gleichzusetzen, der Vermögenshaushalt mit größeren Anschaffungen, wie z. B. Erwerb eines Hauses oder Grundstücks (siehe Anhang A3 und A4).

Die Einnahmen und Ausgaben des Haushaltes werden nach **Aufgabenbereichen (Einzelpläne)** geordnet. Diese Zuordnung wird nach einem verbindlichen **Gliederungsplan** vorgenommen. Dabei sind zehn Einzelpläne festgelegt. Die Bezeichnung der Einzelpläne und die Zuordnung zu den Haushaltsstellen finden Sie im Anhang unter A5.

Neben der Ordnung der Einnahmen und Ausgaben nach Aufgabenbereichen (Einzelpläne) werden diese zusätzlich unter ökonomischen Gesichtspunkten aufgeteilt. Es ist vorgeschrieben, dass innerhalb der Einzelpläne die Einnahmen und Ausgaben in **Hauptgruppen, Gruppen und Untergruppen** zu ordnen sind (siehe Anhang A6).
Der Gesamtplan sowie die Einzelpläne des Verwaltungs- und Vermögenshaushalts geben einen guten Überblick über die gegenwärtige finanzielle Situation der Gemeinde.

3.4. Verbandsgemeinde

Die Verbandsgemeinde ist ein **Zusammenschluss von mehreren benachbarten Ortsgemeinden des gleichen Landkreises.** Sie nimmt solche gemeindlichen Aufgaben wahr, die die Leistungs- und Verwaltungskraft der einzelnen Ortsgemeinden übersteigen.
Organe der Verbandsgemeinde sind der Verbandsgemeinderat (als willensbildendes Organ) und die Bürgermeisterin/der Bürgermeister der Verbandsgemeinde (als ausführendes Organ).
Die Aufgaben der Verbandsgemeinde sind im Anhang aufgelistet (siehe A 1).

3.5. Landkreis

Der Landkreis ist ein **organisatorischer Zusammenschluss der ihm angehörigen verbandsfreien Gemeinden, Städte und Verbandsgemeinden** (siehe Pkt. 3.2.).
Die Organe des Landkreises sind der Kreistag und die Landrätin bzw. der Landrat.
Der Kreistag ist die Vertretung der Bürgerinnen und Bürger des Landkreises. Er legt die Grundsätze für die Verwaltung des Landkreises fest und beschließt über alle Selbstverwaltungsangelegenheiten (Pflicht- und freiwillige Aufgaben) des Landkreises.
Die Landrätin/der Landrat leitet die Kreisverwaltung als Behörde des Landkreises und vertritt den Landkreis nach außen.

Zu den Aufgaben des Kreises gehören die Pflichtaufgaben und die freiwilligen Aufgaben der Selbstverwaltung sowie staatliche Aufgaben (Auftragsangelegenheiten). Diese Aufgaben sind im Anhang unter A2 aufgelistet.

3.6. Kommunale Spitzenverbände in Rheinland - Pfalz

Rheinland - Pfalz hat insgesamt drei kommunale Spitzenverbände:

- **der Gemeinde- und Städtebund,** in dem die kreisangehörigen Gemeinden und Städte sowie alle Verbandsgemeinden organisiert sind,
- **der Landkreistag,** in dem u. a. die 24 rheinland - pfälzischen Kreise organisiert sind,
- **der Städtetag,** in dem sich die großen rheinland - pfälzischen Städte zusammengeschlossen haben.

Diese drei kommunalen Spitzenverbände arbeiten in einer „Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände" zusammen, deren Grundanliegen die Förderung und der Ausbau der kommunalen Selbstverwaltung ist.

4. Kommunalpolitische Arbeit

4.1. Parteien und freie Wählergruppen

Die Parteien und freien Wählergruppen erarbeiten vor den Wahlen ein Wahlprogramm für die kommende Wahlperiode. In den Mitgliederversammlungen, die in der Regel öffentlich sind, werden aktuelle Themen diskutiert, Wahlprogramme erarbeitet, etc. Hier können sich interessierte Frauen einbringen und mitarbeiten, dies gilt auch für Parteilose.

4.2. Fraktionen

Die Mitglieder des Gemeinderates können sich zu Fraktionen zusammenschließen. Eine Fraktion muss **mindestens aus zwei Mitgliedern** bestehen. Üblicherweise besteht eine Fraktion aus den gewählten Ratsmitgliedern einer Partei oder Wählergemeinschaft. Jedes Ratsmitglied kann prinzipiell auch alleine agieren und im Gemeinderat oder in den Ausschüssen, denen es angehört, Anträge stellen. Um einen Antrag aber auf die Tagesordnung zu bekommen, muss dies entweder von einer Fraktion oder von einem Viertel der Ratsmitglieder beantragt werden. Die Mitarbeit in den Ausschüssen ist für einzeln agierende Ratsmitglieder sehr eingeschränkt, da die Sitze in den Ausschüssen nach der Größe der Fraktionen vergeben werden.
In den Fraktionssitzungen werden Informationen gesammelt, diskutiert und Lösungsmöglichkeiten erarbeitet. Hauptaufgabe ist es, aus der Meinungsvielfalt zu einer mehrheitlich getragenen Fraktionsmeinung zu kommen, die dann in den Ausschüssen/im Rat vertreten wird. Dies beeinträchtigt aber nicht die freie Meinungsäußerung des einzelnen Fraktionsmitglieds.
Die Fraktionen kontrollieren die Arbeit der Verwaltung, ob z.B. Rats- oder Ausschussbeschlüsse ausgeführt wurden, welche Wirkung sie hatten und ob damit das angestrebte Ziel erreicht wurde.

4.3. Ausschüsse

Der Gemeinderat kann für bestimmte Aufgabenbereiche Ausschüsse bilden. Die Mitglieder der Ausschüsse und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden vom Gemeinderat aufgrund von Vorschlägen der im Gemeinderat vertretenen Gruppen gewählt. Zu beachten ist, dass Sie in manchen Ausschüssen auch Mitglied sein können, ohne Ratsmitglied zu sein. Anzahl der Ausschüsse, Zuständigkeiten und Besetzung werden in der Regel in der Hauptsatzung festgelegt.

Wenn Sie Mitglied in einem Ausschuss sind, bekommen Sie vor jeder Sitzung die entsprechenden Unterlagen durch die Stadt- oder Gemeindeverwaltung (= Verwaltungsvorlagen). Sie sollten sich diese Unterlagen genau ansehen, vielleicht müssen Sie sich noch in das eine oder andere Thema „einarbeiten“. Doch keine

Angst: die einzelnen Punkte werden meistens in einer Fraktionssitzung vorbesprochen.

Im Ausschuss treffen nun die Meinungen der verschiedenen Fraktionen aufeinander. Argumente und Standpunkte werden ausgetauscht und bei Bedarf nochmals in die fraktionsinterne Diskussion einbezogen. In der Regel erarbeitet der Ausschuss eine Beschlussempfehlung für den Gemeinderat. Endgültige Beschlüsse können im Ausschuss nur in dem Rahmen verfasst werden, den der Rat in seiner Hauptsatzung festgelegt hat. Ausschusssitzungen sind öffentlich, wenn dort eine Angelegenheit abschließend entschieden wird. Sie sind in der Regel nicht öffentlich, wenn die Ausschusssitzung der Vorbereitung von Beschlüssen im Gemeinderat dient.

4.4. Gemeinderat

Nachdem in Fraktionen und Ausschüssen die inhaltliche Arbeit stattgefunden hat, besteht bei den meisten Angelegenheiten eine erneute Diskussionsmöglichkeit in der Ratssitzung, bevor es zur endgültigen Abstimmung der Beschlussvorlagen kommt. Mit Ausnahme von Personalangelegenheiten und persönlicher Angelegenheiten einzelner Einwohnerinnen und Einwohner sind Ratssitzungen prinzipiell öffentlich. Die Sitzungen werden im Amtsblatt, der Tageszeitung oder durch Aushang an Bekanntmachungstafeln bekannt gegeben.

4.5. Beispiel Bürgerbus

Zur Verbandsgemeinde A gehören 8 Ortsgemeinden recht unterschiedlicher Größe. Aufgrund der Gliederung des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) (Zuständigkeit des Landkreises) haben vier Ortsgemeinden Bahnhöfe und es gibt Busverbindungen zu den Mittelzentren außerhalb der Verbandsgemeinde. Es fehlen dagegen ÖPNV-Verbindungen zwischen den einzelnen Ortsgemeinden.
Dieser Mangel stellt ein Problem dar, weil mehrere Orte nicht mehr über eine ausreichende Infrastruktur (Einkaufsmöglichkeiten, Ärztinnen/Ärzte, Apotheken, Verwaltungssitz) verfügen. Ältere Menschen und Personen ohne eigenes Fahrzeug

sind daher auf die Hilfe Anderer angewiesen oder müssen langwierige Anfahrtswege in Kauf nehmen.

Bei unterschiedlichen Veranstaltungen wird der Bürgermeister von BürgerInnen angesprochen und auf dieses Problem aufmerksam gemacht. Nachdem der Bürgermeister seine Beigeordneten informiert hat, stellt er die Probleme der BürgerInnen in einer Sitzung des Verbandsgemeinderates vor. Aus dieser Darstellung ergibt sich folgender Antrag:

Die Verwaltung wird beauftragt zu überprüfen, ob und, wenn ja, welche Möglichkeiten es gibt, einen ÖPNV-Verkehr in der Verbandsgemeinde zu errichten.

Die Verwaltung prüft alle rechtlichen Hintergründe. Es wird die Idee eines Bürgerbusses entwickelt. Die Hintergrundidee ist, dass BürgerInnen BürgerInnen fahren. Daraus wird eine Beschlussvorlage erstellt, die alle Informationen zu diesem Thema beinhaltet.

Beschluss des Verbandsgemeinderates:
Der Einrichtung eines Bürgerbusses in der Verbandsgemeinde A wird zugestimmt. Die Verwaltung wird beauftragt, alle erforderlichen Genehmigungen zu beantragen und die organisatorischen Voraussetzungen zu schaffen. Die erforderlichen Haushaltsmittel werden bereit gestellt.

4.6. Mitwirkungsmöglichkeiten der Einwohnerinnen und Einwohner am kommunalpolitischen Geschehen

Einwohnerin oder Einwohner einer Gemeinde ist, wer in der Gemeinde wohnt. Alle Einwohnerinnen und Einwohner einer Gemeinde haben in Rheinland-Pfalz folgende Möglichkeiten, sich am kommunalpolitischen Geschehen zu beteiligen

- **Anregungen und Beschwerden**

Einwohnerinnen und Einwohner haben das Recht, sich schriftlich mit Anregungen und Beschwerden aus dem Bereich der öffentlichen Verwaltung an die Gemeindeorgane zu wenden. Ist die Bürgermeisterin/der Bürgermeister kraft Gesetz zuständig, behandelt sie/er die schriftlichen Eingaben in eigener Regie (Verwaltung). Der Gemeinderat kann zur Erledigung der sonstigen Anregungen einen Ausschuss bilden. Die Antragstellenden sind über die Behandlung der Anregungen und Beschwerden zu unterrichten.

- **Einwohnerfragestunde**

Jeder Gemeinderat kann Einwohnerfragestunden durchführen. Zu Beginn oder am Schluss öffentlicher Sitzungen haben die Einwohnerinnen und Einwohner die Möglichkeit, Fragen aus dem Bereich der örtlichen Verwaltung zu stellen und Anregungen zu geben. Diese müssen im Vorfeld schriftlich eingereicht werden.

- **Einwohnerantrag**

Einwohnerinnen und Einwohner ab 16 Jahren können beantragen, dass der Rat bestimmte Angelegenheiten berät und entscheidet, wenn er dafür zuständig ist. Dazu brauchen sie eine bestimmt Anzahl von Unterschriften.

- **Einwohnerversammlung**

Mindestens einmal jährlich soll eine Einwohnerversammlung stattfinden, in der die Einwohnerinnen und Einwohner über aktuelle Fragen wie z.B. Straßenbaumaßnahmen, Versorgungs- und Entsorgungseinrichtungen, Gebühren und Beiträge informiert werden.

- **Bürgerbegehren und Bürgerentscheid**

Bürgerinnen und Bürger (Definition siehe unter 2.1.) können über eine wichtige Angelegenheit der Gemeinde einen Bürgerentscheid beantragen (Bürgerbegehren), z.B. Errichtung oder wesentliche Änderung einer öffentlichen Einrichtung. Auch hier ist eine bestimmte Anzahl von Unterschriften notwendig.

- **Wahlen**

Wahl der **Gemeinderatsmitglieder**

Wahl der **Bürgermeisterin/des Bürgermeisters** (Urwahl)

Wahl der **Beigeordneten**
Die Beigeordneten werden vom Gemeinderat gewählt. In Ortsgemeinden ist es möglich, dass Beigeordnete zugleich gewählte Ratsmitglieder sind.

Wahl des **Ausländerbeirates**
Ein Ausländerbeirat kann nur in Gemeinden mit mehr als tausend ausländischen Einwohnerinnen und Einwohnern gewählt werden.
Er hat beratende Funktion in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die die Belange der ausländischen Einwohnerinnen und Einwohnern berühren.

- **Übernahme eines Mandats**
  im Gemeinderat oder in einem oder mehreren Ausschüssen

5. Schlussbemerkung

Mit dem vorliegenden Handbuch versuchen wir, Neueinsteigerinnen einen ersten Einblick in die grundsätzlichen Regelungen der kommunalen Selbstverwaltung in Rheinland-Pfalz zu geben. Grundlage dafür war in erster Linie das Kommunalbrevier der Kommunalen Spitzenverbände Rheinland-Pfalz (siehe auch Literaturliste im Anhang).

Wir bedanken uns bei den zahlreichen Kommunalpolitikerinnen und –politikern und Fachleuten der Kreisverwaltung, die uns bei der Erarbeitung des Handbuchs unterstützt haben.

Wir erheben trotzdem keinen Anspruch auf Vollständigkeit und Richtigkeit. Im Verlaufe der Arbeit an diesem Handbuch haben wir gemerkt, dass die einfache Darstellung komplizierter und komplexer Abläufe leicht zu Auslassungen und damit zu Missverständnissen führen kann. Sollte uns ein diesbezüglicher Fehler unterlaufen sein, bitten wir um Verständnis.

Wir bedanken uns auch ausdrücklich beim Frauenministerium Rheinland-Pfalz, ohne dessen finanzielle Unterstützung das Handbuch nicht zustande gekommen wäre.

Arbeitskreis der Kommunalen Gleichstellungsbeauftragten
im Landkreis Mainz-Bingen

Anhang

A 1 Aufgaben der Verbandsgemeinde

Die Verbandsgemeinde nimmt **an Stelle der Ortsgemeinden** folgende Selbstverwaltungsaufgaben wahr:

- Schulträgerschaft der Grund- und Hauptschulen nach dem Schulgesetz
- Brandschutz und technische Hilfe nach dem Brand- und Katastrophenschutzgesetz
- Bau und Unterhaltung von zentralen Sport-, Spiel- und Freizeitanlagen wie Hallen- und Freibäder, Sporthallen sowie Sportplätze nach dem Sportförderungsgesetz
- Bau und Unterhaltung überörtlicher Sozialeinrichtungen wie Sozialstationen, Altenheime, Jugendheime, Unterkünfte für Obdachlose, soweit kein freier Träger diese errichtet
- Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung nach dem Landeswassergesetz
- Sicherstellung der ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung nach dem Landeswassergesetz
- Ausbau und Unterhaltung von Gewässern dritter Ordnung
- Flächennutzungsplan nach dem Baugesetzbuch (unter Mitwirkung der Ortsgemeinden)
- Unterstützung der Ortsgemeinden, die ihre Aufgaben nicht ausreichend erfüllen können und wirtschaftlicher Ausgleich unter den Ortsgemeinden

Die Verbandsgemeinde führt die Verwaltungsgeschäfte im Namen und im Auftrag der betreffenden Ortsgemeinden.

A 2 Aufgaben des Kreises

1. Als **Pflichtaufgaben** der Selbstverwaltung werden durch Gesetz übertragene Aufgaben wahrgenommen. Darunter fallen u. a.:

- Schulträgerschaft für Sonderschulen, Realschulen, Gymnasien, Gesamtschulen und berufsbildende Schulen nach dem Schulgesetz
- Schüler-/Schülerinnenbeförderung nach dem Schulgesetz
- Kindergartenplanung und –finanzierung nach dem Kindertagesstättengesetz
- Örtlicher Träger der Sozialhilfe nach dem Bundessozialhilfegesetz
- Jugendhilfe nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz
- Abfallwirtschaft nach dem Landesabfallwirtschafts- und Altlastengesetz
- Bau und Unterhaltung von Kreisstraßen nach dem Landesstraßengesetz
- Überörtlicher Brand- und Katastrophenschutz
- Gleichstellungsstelle nach der Landkreisordnung
- Öffentlicher Personennahverkehr (auf Schienen)
- Ausgleich zwischen unterschiedlich leistungsstarken kreisangehörigen Gemeinden und Unterstützung der Gemeinden

2. Als **freiwillige Aufgaben** der Selbstverwaltung können auf das Kreisgebiet bezogene öffentliche Aufgaben wahrgenommen werden, soweit diese nicht durch Gesetz ausdrücklich anderen Stellen zugewiesen sind, z. B.:

- Kreisvolkshochschule/Weiterbildung
- Aufgaben im kulturellen Bereich
- Kreisbildstelle
- Verbesserung des Fremdenverkehrs
- Öffentlicher Personennahverkehr (auf Strassen)
- Pflege von Partnerschaften mit anderen Landkreisen

3. **Staatliche Aufgaben** (Auftragsangelegenheiten), die aufgrund eines Gesetzes dem Landkreis übertragen sind, werden nach Weisung der zuständigen Behörde durch den Kreis erfüllt. Dazu gehören alle Aufgaben der Landesverwaltung, die nicht ausdrücklich anderen Behörden übertragen sind, z. B.:

- Bauaufsicht (als untere Bauaufsichtsbehörde)
- Kfz-Zulassung, Führerscheinwesen
- Untere Landwirtschaftsbehörde
- Untere Wasserbehörde
- Denkmalschutz (als untere Denkmalschutzbehörde)
- Gesundheitswesen (als untere Gesundheitsbehörde)
- Veterinärwesen
- Ausländerwesen
- Kommunalaufsicht
- Bußgeldstelle (als Ordnungswidrigkeitenbehörde)

A 3 Verwaltungshaushalt

Einnahmen:

- Steuern (z.B. Hundesteuer)
- Allg. Zuweisungen (z.B. Anteil Einkommenssteuer)
- Einnahmen aus Verwaltung und Betrieb (Entgelte und Gebühren)
- Sonstige Finanzeinnahmen (Konzessionsabgaben)
- Zuführung vom Vermögenshaushalt

Ausgaben:

- Personalausgaben (z.B. Gemeindearbeiter)
- Sachlicher Verwaltungs- und Betriebsaufwand (z.B. Telefon, Reinigungsmittel)
- Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke
- Sonstige Finanzausgaben (Umlagen, Zinsen, Pflichtzu-führungen zum Vermögens-haushalt)

A 4 Vermögenshaushalt

Einnahmen:

- Zuführung vom Verwaltungshaushalt
- Einnahmen aus Veränderungen des Anlagevermögens (z.B. Grundstücksverkäufe)
- Zuweisungen/Zuschüsse für Investitionen und Investitionsförderung (Erschließungsbeiträge)
- Entnahmen aus der Rücklage
- Einnahmen aus Krediten und inneren Darlehen

Ausgaben:

- Grunderwerb
- Tilgung von Krediten, Kreditbeschaffungskosten
- Ausgaben für Veränderungen des Anlagevermögens (z.B. Büromöbel, PC)
- Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen Dritter (z.B. an Sportverein für neuen Hallenbelag)
- Zuführung zu Rücklagen, Deckung von Fehlbeträgen
- Zuführung zum Verwaltungshaushalt (bei unausgeglichenem Haushalt)

A 5 Einzelpläne im Haushaltsplan

0= Allgemeine Verwaltung
1= Öffentliche Sicherheit und Ordnung
2= Schulen
3= Wissenschaft, Forschung, Kulturpflege
4= Soziale Sicherung
5= Gesundheit, Sport, Erholung
6= Bau- und Wohnungswesen, Verkehr
7= Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung
8= Wirtschaftliche Unternehmen, allgemeines Grund- und Sondervermögen

9= Allgemeine Finanzwirtschaft

A 6 Einnahme- und Ausgabearten

Man unterscheidet im einzelnen folgende Hauptgruppen:

Verwaltungshaushalt:

Einnahmen:

0- Steuern, allgemeine Finanzzuweisungen
1- Einnahmen aus Verwaltung und Betrieb
2- Sonstige Finanzeinnahmen

Ausgaben:

4- Personalausgaben
5/6- Sächlicher Verwaltungs- und Betriebsaufwand
7- Zuweisungen und Zuschüsse (nicht für Investitionen)
8- Sonstige Finanzausgaben

Vermögenshaushalt:

3- Einnahmen des Vermögenshaushaltes
9- Ausgaben des Vermögenshaushaltes

Die zehn Hauptgruppen sind in zweistellige Gruppen und dreistellige Untergruppen weiter unterteilt. Diese Gliederung bildet die rechte Seite der Haushaltsstelle (nach dem Punkt bzw. Schrägstrich).

Literaturhinweise

- Kommunale Spitzenverbände Rheinland-Pfalz (Hrsg.):
  Kommunalbrevier Rheinland-Pfalz, Mainz
  (wird neuen Ratsmitgliedern kostenlos zur Verfügung gestellt)

- Wolfgang Gisevius: **Leitfaden durch die Kommunalpolitik**
  Bonn 1997
  (Interessentinnen aus Rheinland-Pfalz können diesen Titel kostenlos bei der Landeszentrale für politische Bildung erhalten, Adresse siehe nächste Seite)

- Gemeinde- und Städtebund Rheinland Pfalz:
  Schnelle Hilfe für Ratssitzungen
  Schriftenreihe, Band 8, Mainz 1997

- Dill/Kanitz (Hrsg.): **Grundlagen praktischer Kommunalpolitik**
  7 Bände mit Schwerpunktthemen, Konrad-Adenauer-Stiftung, Sankt Augustin 1994

- Bernhard Beger: **Handbuch der kommunalen Sitzungspraxis**
  Deutscher Gemeindeverlag, Kohlhammer, Köln 1995

- Wolfgang Dahm/Helmut Lukas:
  Kommunalverfassungsrecht Rheinland-Pfalz
  Maximilian - Verlag, Hamburg 1995 (Darstellung ausgewählter Fallbeispiele)

- Arbeitsgruppe Kommunalpolitik der Friedrich-Ebert-Stiftung (Hrsg.):
  Wegbeschreibungen für die kommunale Praxis, Loseblattsammlung
  53170 Bonn, Tel. 0228/88 33 33, Fax: 0228/88 36 95

- Landeszentrale für politische Bildung Rheinland-Pfalz,
  Literatur- und Veranstaltungsprogramm
  Verschiedene Veröffentlichungen zum Thema Kommunalpolitik können kostenlos bestellt werden. Schriftlich anfordern bei: Landeszentrale für politische Bildung Rheinland-Pfalz, Postfach 3028, 55020 Mainz

- Gleichstellungsstelle des Landkreises Neuwied (Hrsg.):
  Politikerinnen pur - Kommunalpolitik im weiblichen Blick
  Neuwied 1998, Tel. 02631/803-410

- **AKP - Fachzeitschrift für alternative Kommunalpolitik**
  Luisenstr. 40,33602 Bielefeld (Tel. 0521-17 75 17, Fax 0521-17 75 68).
  6 Hefte jährlich

Veranstaltungshinweise

- **Landeszentrale für politische Bildung Rheinland-Pfalz**
  verschiedene Seminare zum Thema Kommunalpolitik
  Bitte fordern Sie schriftlich das Literatur- und Veranstaltungsprogramm an bei:
  Landeszentrale für politische Bildung Rheinland-Pfalz,
  Postfach 3028, 55020 Mainz

- **Kommunalakademie Rheinland-Pfalz e.V.**
  Seminare für neugewählte Kommunalpolitikerinnen und Kommunalpolitiker,
  Tel. 06131/239820

- **Friedrich-Ebert-Stiftung**, **Landesbüro Rheinland-Pfalz**
  verschiedene Seminare zum Thema Kommunalpolitik
  Große Bleiche 18, 55116 Mainz, Tel. 06131/960-670, Fax: 06131/960-6766,

- **Konrad-Adenauer-Stiftung e. V.**
  Rathausallee 12, 53757 Sankt Augustin,
  Tel. 02241/246-0, Fax: 02241/246-539

- **Heinrich Böll-Stiftung Rheinland-Pfalz**
  Kaiser-Wilhelm-Ring 11, 55118 Mainz,
  Tel. 06131/61 1752 oder 06359/961800

- **AK der Kommunalen Gleichstellungsbeauftragten im Landkreis Mainz-Bingen und Kreisvolkshochschule**
  Seminare für ehrenamtlich tätige Frauen und Kommunalpolitikerinnen
  Kreisverwaltung, Georg-Rückert-Str. 11, 55218 Ingelheim,
  Tel. 06132 / 787-106 oder 06132 / 787-222, E-Mail: glst@mainz-bingen.de

Impressum:

Hrsg.: Arbeitskreis der Kommunalen Gleichstellungsbeauftragten im Landkreis Mainz-Bingen, 1999

überarbeitet durch den AK der Kommmunalen Gleichstellungsbeauftragten im Landkreis Bad Dürkheim, 2002

Kontaktadresse:
Gleichstellungsbeauftragte des Landkreises Mainz-Bingen
Karin Diehl
Kreisverwaltung
Georg-Rückert-Str. 11
55218 Ingelheim
Tel. 06132 / 787 – 106 / -107
E-Mail: glst@mainz-bingen.de